

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:

04

vom:

2016-01-13

Autor:

Dr. Andrea Tinti
Dr. Peter Winkler

An alle betreute Kunden

Änderungen der Geldwäschebestimmungen: Verbot von Bargeldübertragungen von mehr als Euro 3.000,00 ab dem 1/1/2016

Die Bestimmungen zur Verwendung von Bargeld wurden durch das „Stabilitätsgesetz“ erneut geändert¹. Die bisherige Schwelle für den Bargeldverkehr von Euro 999,99 wird ab 01.01.2016 auf Euro 2.999,99 erhöht.

Die Geldwäschebestimmungen bezüglich den Überbringerpapieren, Überbringersparbüchern und Schecks haben sich durch das genannte Gesetz nicht geändert; für diese gelten weiterhin, die ab 6.12.2011² gültigen Bestimmungen.

Im Folgenden fassen wir die wichtigsten Bestimmungen zusammen.

1 Übertragung von Bargeld

Seit 1/1/2016 ist die zwischen natürlichen und/oder nicht natürlichen Personen durchgeführte Übertragung von Bargeld in Euro oder Fremdwährung untersagt, wenn der Gesamtwert der eventuell auch gesplitteten Transaktionen Euro 3.000,00 und mehr beträgt. Die genannten Übertragungen ab diesem Betrag müssen somit über eine Bank oder die Post (z.B: *Bancomat*, Kreditkarte, Bank- und Postüberweisung, Namensscheck) erfolgen.

Deshalb dürfen ab dem 1/1/2016 **keine Bargeldzahlungen ab Euro 3.000,00** mehr durchgeführt werden, wie z.B.:

- Bargeldinkassi von Kunden
- Bargeldzahlungen an Lieferanten
- Lohnzahlungen
- Privatbehebungen in bar (von der Geschäftskasse)
- Gesellschafterbehebungen in bar (gilt auch für Sozietätsinhaber)
- Gesellschaftereinlagen in bar
- Zahlungen in bar betreffend Rückvergütungen von Außendienstspesen

So darf z.B. von einem Gast oder Kunden in einem Hotel, Restaurant oder Geschäft kein Bargeld in Euro oder Fremdwährung über Euro 2.999,99 angenommen werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Gäste mit Wohnsitz außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (siehe Punkt 7 dieses Rundschreibens).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bankbehebungen und Bankeinlagen ab 3.000,00

1 Art. 1, Abs. 898, 899, 902, 903 und 904 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2015

2 Gesetzesdekret 201 vom 06.12.2011, Art. 50

Euro erlaubt sind. Die Bank kann aber in diesen Fällen eine Begründung für diese Transaktionen verlangen und kann bzw. muss in verdächtigen Fällen diesen Verdacht den zuständigen Behörden melden.

2 Übertragungen durch „Money Transfer“

Für die elektronischen Geldüberweisungen durch die sog. Money-Transfer-Anbieter bleibt die Schwelle für die Überweisungen Euro 999,99³.

3 Schecks

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht keine Neuerungen für die Verwendung von Schecks vor. Auf allen Bank- Zirkular- und Postschecks mit einem Betrag ab Euro 1.000,00, müssen weiterhin der Name oder die Bezeichnung des Begünstigten und die Klausel „nicht übertragbar“ angegeben sein.

4 Überbringersparbücher

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht keine Neuerungen für die Verwendung von Überbringersparbücher vor. Auch Überbringersparbücher müssen weiterhin einen Betrag unter 1.000,00 Euro aufweisen und können somit einen Betrag von höchstens Euro 999,99 aufweisen.

5 Öffentliche Körperschaften

Öffentliche Körperschaften dürfen ab 1/1/2016 nicht mehr Bargeldzahlungen über den Betrag von Euro 1.000,00 durchführen⁴.

6 Meldepflicht

Finanzintermediäre (Banken, Post) und Freiberufler (Wirtschaftsberater, Arbeitsrechtsberater, Notar, Rechtsanwalt, Rechnungsrevisor) haben eine Meldepflicht mit Bezug auf die Übertretungen der Geldwäschebestimmungen. Die Meldung muss an das zuständige Territorialamt des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen⁵ erfolgen⁶.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Wirtschaftsberater verpflichtet sind, bei den Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen oder auch nur den Jahresabschluss erstellen, das Konto Kassa auf solche Bargeldbewegungen zu überprüfen. Übertretungen müssen von uns an die oben genannten Behörden gemeldet werden.

7 Ausnahmeregelung für Gäste aus Drittlandstaaten

Für Umsätze (Verkauf von Gütern und Dienstleistungen) von Einzelhändlern und gleichgestellten Unternehmen (wie z.B. Hotels, Restaurants) sowie Reiseagenturen gegenüber Touristen aus Drittlandstaaten⁷ wurde die Schwelle für die Annahme von Bargeldzahlungen auf Euro 14.999,99 erhöht. Darüber hinaus (d.h. die Annahme von Bargeldzahlungen von Euro 15.000 und mehr durch genannte Subjekte) kann, unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen, die im Jahr 2012 eingeführte Erleichterung angewandt werden⁸.

³ Gemäß Art. 1, Abs. 1, Buchstabe b, Legislativdekret Nr. 11/2010

⁴ Art. 1, c. 904, Gesetze Nr. 208 vom 28.12.2015

⁵ Ragioneria territoriale dello Stato des MEF (Ministero dell'economia e delle finanze)

⁶ Art. 51, Absatz 1, Legislativdekret Nr. 231/2007

⁷ Als Drittstaaten sind in diesem Fall die Staaten gemeint, die nicht Vertragspartei oder Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes sind (zum EWR zählen die Staaten der Europäischen Union und Norwegen, Lichtenstein und Island)

⁸ Wir haben diesbezüglich in unserem Rundschreiben Nr. 39 vom 4/4/2012 ausführlich berichtet

8 Mieten von Wohnimmobilien und Zahlungen der Autotransporteure

Das Stabilitätsgesetz 2016 hat die Sonderbestimmungen bezüglich folgender zwingenden Zahlungsformen abgeschafft:

- die Mieten für Wohngebäuden, welche nicht bar bezahlt werden durften;⁹;
- die Zahlung der Transportdienstleistungen mussten per Banküberweisung oder elektronisch durch nachverfolgbare Zahlungsformen erfolgen¹⁰.

Für diese Operationen gelten nun die üblichen Bestimmungen zur Geldwäsche, wie zum Beispiel die Schwelle der Euro 2.999,99, bis welcher man bar bezahlen kann.

9 Strafen

Subjekte welche die Bestimmungen zur Geldwäsche verletzen indem Sie eine Bargeldzahlung über Euro 2.999,99 durchführen bzw. annehmen, müssen mit einer Verwaltungsstrafe im Ausmaß von 1% bis 40% der übertragenen Geldsumme rechnen., bzw. von 5% bis 40% der übertragenen Geldsumme wenn diese Euro 50.000 übersteigt. Zudem gilt eine Mindeststrafe von Euro 3.000,00¹¹.

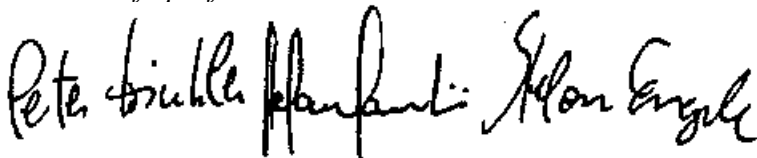
Die Übertretungen dieser Vorschriften werden für denjenigen, welcher die Meldepflicht verletzt (Finanzintermediäre und Freiberufler), mit Verwaltungsstrafen im Ausmaß von 3% bis 30% der übertragenen Geldsumme geahndet¹², mit einer Mindeststrafe von Euro 3.000,00.¹³

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁹ Art. 12, c. 1.1 del DL 201/2011

¹⁰ Art. 32-bis, c. 4 del DL 133/2014

¹¹ Legislativdekret 231/2007, Art. 58

¹² Legislativdekret 231/2007, Art. 58, Absatz 7

¹³ Legislativdekret 231/2007, Art. 58, Absatz 7-bis